

**Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 20 vom 10. September 2021**

Der städtische Petitionsausschuss hat am 10. September 2021 die nachstehend aufgeführten 18 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe-Nr.:** S 20/41

**Gegenstand:** Beschwerde über hohes Verkehrsaufkommen

**Begründung:** Die Petentin beschwert sich mit ihrer Eingabe über das seit Anfang des Jahres 2019 hohe Verkehrsaufkommen (Lkw, Pkw) im Bereich Steffensweg/Hansestraße und begehrt, dass dieser Bereich nicht von Lkw durchfahren werden soll. Zudem wünscht sie sich verstärkte Kontrollen, ob es sich bei dem hohen Verkehrsaufkommen um Schleichverkehre handelt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die vorgebrachten Beschwerden der Petentin sind ein bekanntes Problem. Im Jahr 2019 war die Verkehrslage im Stadtteil Walle bedingt durch diverse Großbaustellen angespannt. Dies waren die Kanalbauarbeiten in der Waller Heerstraße von Januar bis Juni 2019 mit Vollsperrungen in Teilbereichen, der Umbau der Waller Heerstraße durch die BSAG von Juni bis Ende September 2019 ebenfalls mit Vollsperrungen in Teilbereichen sowie die Fahrbahnsanierungen in der Hans-Böckler-Straße stadteinwärts von Oktober bis November 2019 zuzüglich einiger kleinerer Baumaßnahmen. Diese sorgten für eine Zunahme des Schleichverkehrs in den betroffenen Stadtteilen. Darüber hinaus ist eine erhöhte Beschwerdelage für den Bereich Steffensweg jedoch der Polizei Bremen und explizit dem zuständigen Polizeirevier Walle bisher nicht bekannt.

Die Nutzung des Steffenswegs durch ortskundige Verkehrsteilnehmer:innen als Abkürzung oder Schleichverkehr kann jedoch ohne eine behördliche Anordnung von Durchfahrtsverboten nicht unterbunden werden.

Auf Antrag des Beirats Walle hatte die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau im Zuge des zu erstellenden Verkehrs- und Entwicklungskonzepts Walle Central am 23. März 2021 eine Verkehrserhebung, die auch die Verkehrsbelastung im Steffensweg am Einmündungsbereich zur Hansestraße umfasste, erstellen lassen. Demnach war ein Schleichverkehr im Steffensweg nur in geringer Größenordnung feststellbar. Vielmehr resultierte die Verkehrsbelastung aufgrund der Erschließungsfunktion für das ausgedehnte Wohngebiet überwiegend aus gebietsbezogenem Verkehr. Demgegenüber stellte sich der Anteil des Schwerverkehrs mit 1 Prozent als gering dar.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass das zuständige Amt für Straßen und Verkehr in Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zwischenzeitlich durchgängig Tempo 30 angeordnet hat und der Straßenzug im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Fahrradpremiumroute vollständig überplant werden wird.

**Eingabe-Nr.:** S 20/92

**Gegenstand:** Änderung der Bauleitplanung für das Gebiet des Industriebahnhofs

**Begründung:** Der Petent regt an, eine neue Bauleitplanung für das Gebiet des Industriebahnhofs in Gröpelingen und Oslebshausen zu schaffen. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse der gesunden Wohnverhältnisse und -bedürfnisse der angrenzenden Wohngebiete in Form einer Reduzierung der Luftverschmutzung und der Lärmbelastigung, Berücksichtigung finden. In der Umgebung der Wohnbebauung solle nur noch nicht-störendes Gewerbe angesiedelt werden, außerdem solle die Ansiedlung von neuen Betrieben, die Abfall annehmen, umschlagen, zwischen- oder endlagern, ausgeschlossen werden. Auch sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden um die Zwecke der Planung nicht zu gefährden. Die Neuordnung solle unter Beteiligung des Stadtteilbeirates Gröpelingen stattfinden.

Dies sei nötig, da für das Gebiet bisher kein Bebauungsplan bestünde. Durch die Ansiedlung von besonders emissionsintensiven Betrieben käme es dabei in den Wohngebieten zu starken Belästigungen. Fast unbemerkt habe sich in der direkten Nachbarschaft zu den Wohnquartieren, ein Zentrum der Abfallwirtschaft entwickelt, eine Entwicklung, die für die Bevölkerung so nicht mehr hinnehmbar sei.

Die veröffentlichte Petition wird von 247 Mitzeichner:innen online und von zahlreichen weiteren Unterstützer:innen schriftlich unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Der Petent hatte Gelegenheit sein Anliegen im Rahmen einer öffentlichen Beratung zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Angesichts der besonderen Lage der Stadtteile Gröpelingen und Oslebshausen am Gebiet des Industriebahnhofs, der für Bremen eine hohe wirtschaftliche Bedeutung hat, müssen hier die unterschiedlichen Interessen möglichst schonend in Ausgleich gebracht werden.

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet des Industriedhafens als „Hafengebiet“ festgesetzt. Neue Bebauungspläne müssten aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt werden, dies würde bedeuten, dass die zulässige Nutzungsart hafenorientiert bestimmt werden müsste. Überwiegend liegt der Industriedhafen im unbeplanten Innenbereich, hier ist eine Prägung durch industriegebietstypische Gewerbebetriebe festzustellen.

Nach der Zielsetzung des Petenten, soll für den Bereich ein Gewerbegebiet ausgezeichnet werden, was in der Konsequenz allerdings bedeuten würde, dass Hafenumschlag und Hafenbetriebe sich langfristig aus dem Gebiet zurückziehen müssten. Dies würde den Festsetzungen des Flächennutzungsplans widersprechen.

Auf der einen Seite sind die Interessen der am Industriedhafen angesiedelten Industrie zu berücksichtigen. An den sieben Becken des Industriedhafens wirtschaften auf einer Fläche von rund 300 Hektar mehr als 50 Unternehmen mit einem geschätzten Jahresumsatz von 2,5 Milliarden Euro. Rund 3 000 Menschen sind hier direkt oder indirekt beschäftigt. Drei Viertel der Landfläche sind in Privateigentum.

Die Abfallwirtschaft, die sich im Gebiet angesiedelt hat, ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Aus gesamtökonomischer Sicht ist es wünschenswert, die Abfallentsorgung am Ort des Entstehens der Abfälle anzusiedeln. Sinnvoll ist es hier, Entscheidungen nicht pauschal zu treffen, indem Abfallwirtschaft generell ausgeschlossen wird, sondern diese Entscheidungen von den tatsächlich messbaren Emissionen abhängig zu machen.

Im Industriedhafen dürfen Vorhaben deswegen nur dann genehmigt werden, wenn von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die in den Wohngebieten unzumutbar wären. Die Wohnbebauung spielt eine begrenzende Rolle bei der Vorhabenzulassung im Industriedhafen. Außerdem müssen die, nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen, Anlagen ihren Betrieb fortlaufend an den Stand der Technik anpassen. Von den übrigen Anlagen kann dies von der Gewerbeaufsicht dann verlangt werden, wenn von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen.

Zur Reduzierung der Belastungen der Anwohner:innen in den Wohngebieten wurden bereits Maßnahmen getroffen, insbesondere soll das Kraftwerk Hafen vom Netz gehen, womit die Stickstoffdioxid- und Staubemissionen verringert werden.

Auch hinsichtlich der Lärmemissionen der Unternehmen werden Arbeitsabläufe laufend kontrolliert und Emissionen gemessen.

Problematisch ist nach Ansicht des städtischen Petitionsausschusses weiterhin die Gesamtbelastung der Stadtteile und deren Anwohner:innen durch die vielfältige Industrie, die im Gebiet angesiedelt ist. Auch wenn die einzelnen Betriebe innerhalb der Grenzwerte arbeiten, führt die Kombination aus Lärm-, und Luftemissionen zu einer besonders hohen Belastung.

Deswegen muss das Anliegen der Petenten ernst genommen werden, da mit der Genehmigung der Klärschlammverbrennungsanlage und dem geplanten Bahninstandsetzungswerk

neue Emittenten angesiedelt werden und die Gesamtbelastung deswegen eben gerade nicht entscheidend reduziert werden kann. Da sich in den Stadtteilen über die Zeit eine Situation entwickelt hat, in der Wohnen und Industrie zusammenkommen, muss eine Gesamtlösung gefunden werden, die dieser besonderen Lage Rechnung trägt.

Hierzu wurde auf Antrag der Bremischen Bürgerschaft ein Runder Tisch unter Einbeziehung des Beirats und der Bürgerinitiative „Oslebshausen und Umzu“, der der Petent angehört eingerichtet, die das Ziel verfolgt, den Ortsteil durch Maßnahmen im Bereich Müll, Verkehr und Lärm zu entlasten und ein entsprechendes Begleitkonzept zu erstellen. Außerdem sollen Emissionsmessungen vorgenommen werden, deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese sollen insbesondere Feinstaub und krebserregende Schadstoffe messen und Lärmberechnungen anstellen.

Der städtische Petitionsausschuss sieht, neben der Erstellung einer in die Zukunft gerichteten Gesamtlösung in Form des zu erarbeitenden Begleitkonzepts, keine Möglichkeit dem Anliegen des Petenten, einen Bauleitplan aufzustellen, zu entsprechen. Ein solcher würde entweder, in Anbetracht der Festsetzungen im Flächennutzungsplan, dem Begehren der Petenten nicht gerecht werden, oder eine Nutzung des Hafens durch entsprechende Betriebe verunmöglichen, was ökonomisch nachteilige Auswirkungen hätte.

**Eingabe-Nr.:** S 20/110

**Gegenstand:** Planung eines regionalen Schlachthofs

**Begründung:** Der Petent regt die Bremer Verwaltung an, einen regionalen Schlachthof zu planen, um die regionale Versorgung sicherzustellen, für ein besseres Tierwohl zu sorgen und den Verbraucher:innen eine andere Fleischqualität anzubieten. Ein Zusammenkommen von nicht auskömmlichen Erzeugerpreisen in der Landwirtschaft mit tierquälerischen Haltungsbedingungen und immer längeren Wegen zu immer größeren Schlachthöfen mit problematischen Arbeitsbedingungen habe Fleisch zu einer billigen Ware werden lassen. Demgegenüber würden viele kleine, regionale Schlachthöfe die regionale Versorgung sicherstellen und kurze Transportwege ermöglichen. Die Umsetzung des Bürgerantrages gegen „Billigfleisch“ durch Senatsbeschluss vom Februar 2018 auf schrittweise Umstellung zur Bio-Kost in einigen öffentlichen Einrichtungen lasse die Einsicht erkennen, dass etwas grundlegend in unserer Ernährung geändert werden müsse.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen einer Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Da in Bremen keine nennenswerte Tierhaltung vorhanden ist und nicht die Schlachtung, sondern die Tiertransporte als limitierender Faktor von Belang sind erscheint es wenig sinnvoll, hier einen Schlachthof zu planen beziehungsweise anzusiedeln. Überzeugender ist es, Schlachthöfe in Regionen anzusiedeln, in denen die Tiere gehalten werden.

Dahingegen setzt Bremen andere Schwerpunkte bei der Bekämpfung von Missständen in der Tierhaltung und unhaltbaren Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie. So zielt der vom Senat beschlossene „Aktionsplan 2025 – Gesunde Ernährung in der Gemeinschaftsverpflegung der Stadtgemeinde Bremen“ darauf ab, eine ausgewogene Ernährung, die Verringerung des Fleischkonsums und die Verwendung regionaler Bio-Lebensmittel zu fördern.

Der jährlich von der BioStadt Bremen bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau veranstaltete Biomarkt trägt zur Sensibilisierung der Verbraucher:innen für die Vorteile der ökologischen Landwirtschaft bei.

Zudem setzt sich Bremen auf Bundesebene für einen verlässlichen Arbeitsschutz in der Fleischwirtschaft ein. Ein dem Bundestag und dem Bundesrat vorliegender Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) soll auf Missstände der Arbeitsverhältnisse in der Fleischindustrie reagiert werden.

**Eingabe-Nr.:** S 20/140

**Gegenstand:** Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in Habenhausen

**Begründung:** Die Petentin moniert die Verkehrssituation im Einmündungsbereich Steinsetzerstraße und der Zufahrt zum Gewerbegebiet Habenhausen. Sie sieht in diesem Bereich einen Unfallschwerpunkt und kritisiert fehlende beziehungsweise verbesserungsbedürftige Beschilderungen anhand der folgenden Punkte:

1. Steinsetzerstraße: Vorfahrt achten
2. Vorfahrtstraße
3. Die Vorfahrtstraße hat keinen Straßennamen
4. Steinsetzerstraße hat kein Verkehrsschild
5. Parkplatz Werder Karree, absenkende Bordsteinkante, ein grün umrandetes Straßenschild, Vorfahrt achten, sehr unübersichtlich, unter Baumzweigen.

Des Weiteren trägt die Petentin vor, dass das Wohngebiet Habenhauser Windmühlenberg/Schusters Kamp als Abkürzung genutzt werde und dabei die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung, die sich aus dem Status einer sogenannten Spielstraße ergebe, nicht eingehalten werde.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zu 1.: Das Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt gewähren“ befindet sich jeweils gut sichtbar für Verkehrsteilnehmer:innen, die aus der östliche Zufahrt Steinsetzerstraße und vom Parkplatz Werder Karree kommen.

Zu 2. und 4.: Für die Zufahrt vom Gewerbegebiet Habenhausen kommend ist das Verkehrszeichen 301 „Vorfahrt“ korrekt ausgewiesen. Für die Gegenrichtung (nördliche Steinsetzerstraße) bedarf es keiner Vorfahrtsbeschilderung, da sich die

Vorfahrtsregelung gegenüber dem Parkplatz des Werder Karrees bereits durch die bauliche Straßengestaltung in Form einer Überfahrt ergibt.

Zu 3.: Das zuständige Amt für Straßen und Verkehr rüstet die entsprechenden Straßennamensschilder nach.

Zu 5.: Die Vorfahrtsregelung ergibt sich im vorliegenden Fall aufgrund der baulichen Straßengestaltung in Form eines abgesenkten Bordsteins. Das angeführte Schild befindet sich auf privaten Grund und hat daher lediglich eine die Regelung aufgrund der baulichen Situation unterstützende Funktion.

Hinsichtlich der angeführten Unfallhäufigkeit weisen die Verkehrsunfallzahlen der Polizei Bremen für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 30. November 2020 sechs aktenkundige Unfälle mit zwölf Beteiligten und davon zwei leichtverletzten Personen aus. Diese Unfallhäufigkeit deutet auf keinen Unfallschwerpunkt hin.

In Bezug auf das von der Petentin angeführte Wohngebiet, welches einen verkehrsberuhigten Bereich darstellt, wurden mehrere stichpunktartige Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt. Innerhalb eines Zeitraums von dreieinhalb Stunden wurden neun Verstöße festgestellt, wobei eine Messung eine Höchstgeschwindigkeit von 24 km/h und alle anderen Verstöße unter 15 km/h betrug. Die mit den Geschwindigkeitsübertretungen konfrontierten Bürger:innen waren überwiegend Bewohner:innen aus dem näheren Umfeld. Vor diesem Hintergrund konnte kein vermehrtes Aufkommen von Verkehrsteilnehmer:innen aus anderen Gebieten, die das Wohngebiet als Abkürzung nutzen, festgestellt werden.

- Eingabe-Nr.:** S 20/145
- Gegenstand:** Verkehrsberuhigung An der Lesumer Kirche
- Begründung:** Die Petentin führt an, dass die Straße An der Lesumer Kirche, obwohl diese eine reine Wohnstraße und Tempo-30-Zone sei, zunehmend als Durchgangsstraße unter Missachtung der Geschwindigkeitsbegrenzung genutzt werde. Da der Zugang zu einem Kindergarten und zu einer Kirche von der Straße abführe und diese von vielen Fahrradfahrer:innen genutzt werde, sieht die Petentin eine Gefährdung für die Sicherheit von Kindergartenkindern, Kirchgänger:innen und Fahrradfahrer:innen. Vor diesem Hintergrund bittet die Petentin um eine effektivere Verkehrsberuhigung der Straße An der Lesumer Kirche in Form von Fahrbahnschwellen oder Aufpflasterungen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Zudem wurde eine Ortsbesichtigung in der Straße An der Lesumer Kirche durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Da die Straße An der Lesumer Kirche als Tempo-30-Zone ausgewiesen ist, haben Fahrzeugführer:innen ihr Fahrverhalten der gesteigerten Sicherheitsverantwortung entsprechend anzupassen. Demensprechend kann davon ausgegangen werden, dass sich motorisierte Verkehrsteilnehmer:innen bei

Vorliegen eines Streckengebotes „Tempo 30“ dementsprechend defensiv verhalten, dass bauliche Maßnahmen wie Fahrbahnschwellen oder Berliner Kissen zum Zweck der Tempolimitierung entfallen können. Zudem würden die genannten Einbauten aufgrund hoher einwirkender mechanischer Kräfte erhebliche Erhaltungskosten auslösen. Der zuständigen Behörde ist die Straße An der Lesumer Kirche nicht als Unfallschwerpunkt bekannt. Nach Auskunft des Ortsamtes Burglesum sind im Jahr 2014 durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen unauffällig ausgefallen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/190

**Gegenstand:** Maßnahmen zum Verbleib des Schulschiffs Deutschland in der Stadt Bremen

**Begründung:** Der Petent setzt sich mit seiner Petition für einen Verbleib des Schulschiffs Deutschland ein. Neben den diskutierten Alternativen Bremen-Vegesack oder Bremerhaven sei als dritte Möglichkeit die Rückholung an den früheren Liegeplatz auf der Woltmershauser Seite der sogenannten Kleinen Weser außer Acht gelassen worden. An dem vorgeschlagenen Standort am Ende der Schlachte seien durch das hohe Tourismusaufkommen die Imageerträge für die Stadt und die finanziellen Erträge für den Schulschiffverein höher als in Vegesack.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Im November 2020 hatten sich mit einem gemeinsamen Schreiben Bürgermeister Dr. Andreas Bovenschulte, Bürgermeisterin Dr. Meike Schaefer und Senatorin Kristina Voigt für den Verbleib der Schulschiff Deutschland in Vegesack ausgesprochen, da das Schulschiff als wesentlicher Bestandteil der Maritimen Meile in Vegesack angesehen wurde. In der Folge wurde dem Verein angeboten, strukturelle Probleme anzugehen und zu versuchen, langfristig tragfähige Verbesserungen zu erzielen. Über Vegesack hinaus waren keine weiteren Standorte im Gespräch, da vonseiten der Stadt Entwicklungspotenziale am bisherigen Standort gesehen wurden.

Anzumerken ist, dass sich das Schiff im Eigentum des Schulschiff-Vereins befindet und dieser somit eigenständig über den Standort des Liegeplatzes entscheidet. Mit Pressemitteilung vom 12. April 2021 des Vorstandes des Schulschiff-Vereins wurde erklärt, dass eine Mitgliederbefragung ein eindeutiges Votum für den zukünftigen Standort Bremerhaven ergeben hat. Dementsprechend hatte der Vorstand erklärt, Verhandlungen mit der Stadt Bremerhaven über die Verholung des Schiffes aufnehmen zu wollen. In der Zwischenzeit ist ein entsprechender Vertrag zwischen Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven und dem Vereinsvorsitzender unterzeichnet worden.

Vor dem geschilderten Hintergrund hat die Stadt Bremen keine Möglichkeit, unmittelbar Einfluss auf den Standort der Schulschiff Deutschland zu nehmen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/191

**Gegenstand:** Schaffung von Drive-In-Impfzentren

**Begründung:** Der Petent schlägt die Einrichtung mehrerer Drive-In-Impfstationen auf Rast- und Parkplätzen der Bundesautobahnen vor. Dies sei ein niederschwelliges Impfangebot für Personen, die einen festen Termin nicht im Voraus planen oder sich den Verlust eines Arbeitstages nicht leisten könnten und würde zu einem zügigen Impffortschritt beitragen. Dies sei insbesondere ein Angebot, welches vielen Berufskraftfahrer:innen entgegen käme. Das Angebot solle auch Berufskraftfahrer:innen aus anderen EU-Staaten offenstehen, da diese oftmals mehrere Wochen unterwegs seien und in dieser Zeit sich und andere anstecken könnten.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Grundsätzlich ist dem Petenten darin zuzustimmen, dass der Impffortschritt eine wichtige Komponente in der Bekämpfung der Pandemie darstellt. Bevor jedoch über Massenimpfungen nachgedacht werden kann, ist auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung zunächst prioritär ein Impfangebot an Personen gemacht worden, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie für diejenigen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen. Eine weitere Priorisierung erstreckte sich auf Personen, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung besitzen.

Da mittlerweile die Priorisierungen aufgehoben worden sind, besteht generell die Möglichkeit, einen Impftermin im Impfzentrum oder dezentral bei den Hausärzt:innen zu bekommen.

In Bezug auf Drive-In-Impfstationen auf Rast- und Parkplätzen der Bundesautobahnen besteht der Einwand, dass es nach einer Impfung gegen das Coronavirus nach einer Stunde oder auch nach mehreren Stunden zu einer heftigen Impfreaktion wie Müdigkeit, Fieber et cetera kommen kann. Einer Drive-In-Impfstation auf Parkplätzen stünde daher die unabdingbare Notwendigkeit der Fahrtüchtigkeit der betroffenen Personen entgegen.

**Eingabe-Nr.:** S 20/194

**Gegenstand:** Zentralheizung Bremische Schulen

**Begründung:** Der Petent kritisiert, dass die Heizungen der bremischen Schulen zentral ferngesteuert werden. Dadurch werde, da häufig gezwungenermaßen die Natur mitgeheizt werde, Energie verschwendet. Der Petent plädiert daher dafür, dezentral in den einzelnen Klassenräumen eine individuelle Regelungsmöglichkeit zu installieren, da hierdurch Kosten gespart würden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der dem Senator für Finanzen zugeordneten Immobilien Bremen AöR eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:



Der städtische Petitionsausschuss begrüßt das Interesse des Petenten an einer ressourcenschonenden Heizung der Bremer Schulen.

Ausweislich der eingereichten Stellungnahme verfügen alle Heizungsanlagen über Außentemperaturfühler, sodass in Abhängigkeit der Außentemperatur nur so viel Wärme von den Heizungsanlagen erzeugt wird, wie tatsächlich im Gebäude benötigt wird. Die Heizkörper sind zudem vor Ort mit Thermostatventilen ausgestattet, welche auf circa 20°C fest eingestellt sind.

Aufgrund des Fernzugriffs und der damit einhergehenden Analysemöglichkeiten ist gewährleistet, dass bei steigenden Außentemperaturen die benötigte Wärme der Heizung abnimmt und keine überflüssigen Ressourcen in den Heizungsbetrieb hineingegeben werden. Gleiches gilt für die Zeiten außerhalb des Unterrichts. So werden die Temperaturen nach dem Unterricht abgesenkt und erst 90 Minuten vor Unterrichtsbeginn wieder erhöht.

Dahingegen könnte die Installation von verstellbaren Heizungsthermostaten in den Klassenräumen dazu führen, dass durch falsche Bedienung die Räume überhitzt oder unterkühlt werden. In der Folge wäre daher eher mit einem erhöhten als mit einem verringerten Energieverbrauch zu rechnen. Vor diesem Hintergrund ist die zentrale Gebäudeleittechnik in den Bremischen Vorschriften für öffentliches Bauen enthalten, welche sich somit auch auf Bremer Schulen erstrecken.

- Eingabe-Nr.:** S 20/197
- Gegenstand:** Umgehung des „Notbremsen-Lockdowns“ für körpernahe Behandlungen (Corona)
- Begründung:** Der Petent berichtet, dass ein Bremer Kosmetikstudio den Lockdown für körpernahe Behandlungen umgangen habe, indem es auf seiner Homepage den Hinweis veröffentlicht habe, dass das Studio weiterhin geöffnet sei, da ausschließlich medizinische und therapeutische Behandlungen angeboten würden. Die Deklaration der Behandlungen als medizinisch beziehungsweise therapeutisch stelle eine Umgehung der Schließung von Kosmetikstudios dar und sei zudem ein unsoziales und aggressives Konkurrenzverhalten. Seinem Verständnis nach könne ein Kosmetikstudio medizinisch oder therapeutisch notwendige Behandlungen, die ärztlich verordnet sein müssten, nicht durchführen.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zum Zeitpunkt der Eingabe des Petenten bestand gemäß § 28b Absatz 1 Nummer 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Tat ein Verbot für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen. Diese waren nur erlaubt, sofern eine medizinische oder therapeutische Notwendigkeit vorlag. Zudem musste diese durch eine ärztliche Verordnung festgestellt worden sein. Sofern eine solche medizinische oder therapeutische und entsprechend ärztlich verordnete Behandlung vorlag, war diese auch in einem Kosmetikstudio zulässig, sofern eine solche Leistung dort angeboten wurde. Vor diesem Hintergrund war

der auf der Homepage des betreffenden Kosmetikstudios angebrachte Hinweis rechtlich korrekt und insofern nicht zu beanstanden.

Dessen ungeachtet wurde der Betrieb vom Ordnungsamt schriftlich auf die geltende Rechtslage hingewiesen

**Eingabe-Nr.:** S 20/211

**Gegenstand:** Überprüfung Versorgungsbezüge Performa Nord

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Überprüfung und Neufestsetzung seiner Ruhelohnbezüge. Er macht in diesem Zusammenhang geltend, dass er doppelt benachteiligt sei, weil nicht die Lebensumstände zum eigentlichen Rentenbeginn im Jahr 2018 berücksichtigt würden und auch keine Vergleichsberechnung aller Dienstzeiten komplett nach neuem Recht erfolgt sei.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent hat mit Datum vom 14. März 2018 einen Bewilligungsbescheid der Performa Nord mit einer detaillierten Berechnung seines Ruhelohnes erhalten, wogegen er mit Datum vom 5. April 2018 einen Widerspruch einreichte, der mit Schreiben vom 25. Juni 2018 abgelehnt wurde.

In der Folge hat der Petent mehrfach telefonischen Kontakt mit der Performa Nord aufgenommen und die Höhe seines festgesetzten Ruhelohns angezweifelt. Dabei bezog er sich auf Gespräche mit Kollegen, die seit längerer Zeit Ruhelohn erhielten und der deutlich höher liege als der des Petenten. Bei diesen Telefonaten wurde der Petent darauf aufmerksam gemacht, dass sein Ruhelohn der geltenden Gesetzeslage entspricht.

Auch der Ausschuss hat keine Veranlassung, an der korrekten Ermittlung des Ruhelohns zu zweifeln.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

**Eingabe-Nr.:** S 20/117

**Gegenstand:** Genehmigung einer Spielhalle

**Begründung:** Mit der Petition wendet sich die Petentin gegen eine baurechtliche Nutzungsänderungsgenehmigung für eine Spielhalle in Bremen-Borgfeld. Diese betrifft die geplante Umnutzung eines Ladenlokals im Erdgeschoss einer Immobilie von einem Friseursalon in eine Spielhalle. Nach der anfänglichen Bewilligung durch die Baubehörde war diese im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens sodann erteilt worden. Die Immobilie in Gänze werde auf einem Immobilienportal mit dem Hinweis zum Kauf angeboten, dass das Ladenlokal im Erdgeschoss an eine Spielothek vermietet sei. Die Petentin hält die in Rede stehende Nutzungsänderungsgenehmigung für rechtswidrig und bittet diesbezüglich um eine Überprüfung der erteilten Genehmigung.

Die Petition wird von 646 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Die inhaltsgleichen Petitionen S 20/117; S20/119 und S

20/120 wurden öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach erstmaliger Ablehnung des Vorhabens mit Bescheid vom 20. März 2020 wurde infolge eines Widerspruchs nach erfolgter Abhilfeprüfung eine Baugenehmigung mit Bescheid vom 1. Juli 2020 erteilt, da die Ablehnung auf einem Irrtum beruhte. Gegen die Bewilligung wurden wiederum Nachbarwidersprüche eingelegt, wodurch ein Suspensiveffekt zum Tragen kam. Für die aufschiebende Wirkung waren zwei Aspekte relevant: Zum einen hatte der Antragsteller die Genehmigung einer Spielhalle mit einer Größe von 96 m<sup>2</sup> beantragt, tatsächlich wurde aber durch einen hinzuzurechnenden 7 m<sup>2</sup> großen Empfangsraum die in der gängigen Rechtsprechung zu unterscheidende Größe von 100 m<sup>2</sup> überschritten. Zum anderen würde die geplante Öffnungszeit bis 24 Uhr mit den in einem Mischgebiet ab 22 Uhr geltenden Lärmwerten kollidieren.

Im weiteren Verlauf hatte der Betreiber einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor dem Verwaltungsgericht gestellt, welcher von diesem abgelehnt wurde. Gegen diesen Beschluss hatte der Betreiber Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, welche von diesem zurückgewiesen wurde. Vor dem Hintergrund dieser Überprüfung sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

- Eingabe-Nr.:** S 20/119
- Gegenstand:** Genehmigung einer Spielhalle
- Begründung:** Mit der Petition wendet sich die Petentin gegen eine baurechtliche Nutzungsänderungsgenehmigung für eine Spielhalle in Bremen-Borgfeld. Diese betrifft die geplante Umnutzung eines Ladenlokals im Erdgeschoss einer Immobilie von einem Friseursalon in eine Spielhalle. Nach der anfänglichen Bewilligung durch die Baubehörde war diese im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens sodann erteilt worden. Die Immobilie in Gänze werde auf einem Immobilienportal mit dem Hinweis zum Kauf angeboten, dass das Ladenlokal im Erdgeschoss an eine Spielothek vermietet sei. Die Petentin hält die in Rede stehende Nutzungsänderungsgenehmigung für rechtswidrig und bittet diesbezüglich um eine Überprüfung der erteilten Genehmigung.

Die gleichlautende öffentliche Petition S 20/117 wurde von 646 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Die inhaltsgleichen Petitionen S 20/117; S20/119 und S 20/120 wurden öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach erstmaliger Ablehnung des Vorhabens mit Bescheid vom 20. März 2020 wurde infolge eines Widerspruchs nach erfolgter Abhilfeprüfung eine Baugenehmigung mit Bescheid vom 1. Juli 2020 erteilt, da die Ablehnung auf einem Irrtum beruhte. Gegen die Bewilligung wurden wiederum Nachbarwidersprüche eingelegt, wodurch ein Suspensiveffekt zum Tragen kam. Für die aufschiebende Wirkung waren zwei As-

pekte relevant: Zum einen hatte der Antragsteller die Genehmigung einer Spielhalle mit einer Größe von 96 m<sup>2</sup> beantragt, tatsächlich wurde aber durch einen hinzuzurechnenden 7 m<sup>2</sup> großen Empfangsraum die in der gängigen Rechtsprechung zu unterscheidende Größe von 100 m<sup>2</sup> überschritten. Zum anderen würde die geplante Öffnungszeit bis 24 Uhr mit den in einem Mischgebiet ab 22 Uhr geltenden Lärmwerten kollidieren.

Im weiteren Verlauf hatte der Betreiber einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor dem Verwaltungsgericht gestellt, welcher von diesem abgelehnt wurde. Gegen diesen Beschluss hatte der Betreiber Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, welche von diesem zurückgewiesen wurde. Vor dem Hintergrund dieser Überprüfung sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

**Eingabe-Nr.:** S 20/120

**Gegenstand:** Genehmigung einer Spielhalle

**Begründung:** Mit der Petition wendet sich der Petent gegen eine baurechtliche Nutzungsänderungsgenehmigung für eine Spielhalle in Bremen-Borgfeld. Diese betrifft die geplante Umnutzung eines Ladenlokals im Erdgeschoss einer Immobilie von einem Friseursalon in eine Spielhalle. Nach der anfänglichen Bewilligung durch die Baubehörde war diese im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens sodann erteilt worden. Die Immobilie in Gänze werde auf einem Immobilienportal mit dem Hinweis zum Kauf angeboten, dass das Ladenlokal im Erdgeschoss an eine Spielothek vermietet sei. Der Petent hält die in Rede stehende Nutzungsänderungsgenehmigung für rechtswidrig und bittet diesbezüglich um eine Überprüfung der erteilten Genehmigung.

Die gleichlautende öffentliche Petition S 20/117 wurde von 646 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Die inhaltsgleichen Petitionen S 20/117; S20/119 und S 20/120 wurden öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach erstmaliger Ablehnung des Vorhabens mit Bescheid vom 20. März 2020 wurde infolge eines Widerspruchs nach erfolgter Abhilfeprüfung eine Baugenehmigung mit Bescheid vom 1. Juli 2020 erteilt, da die Ablehnung auf einem Irrtum beruhte. Gegen die Bewilligung wurden wiederum Nachbarwidersprüche eingelegt, wodurch ein Suspensiveffekt zum Tragen kam. Für die aufschiebende Wirkung waren zwei Aspekte relevant: Zum einen hatte der Antragsteller die Genehmigung einer Spielhalle mit einer Größe von 96 m<sup>2</sup> beantragt, tatsächlich wurde aber durch einen hinzuzurechnenden 7 m<sup>2</sup> großen Empfangsraum die in der gängigen Rechtsprechung zu unterscheidende Größe von 100 m<sup>2</sup> überschritten. Zum anderen würde die geplante Öffnungszeit bis 24 Uhr mit den in einem Mischgebiet ab 22 Uhr geltenden Lärmwerten kollidieren.

Im weiteren Verlauf hatte der Betreiber einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung vor dem Verwaltungsgericht gestellt, welcher von diesem abgelehnt wurde.

Gegen diesen Beschluss hatte der Betreiber Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, welche von diesem zurückgewiesen wurde. Vor dem Hintergrund dieser Überprüfung sieht der Ausschuss die Petition als erledigt an.

**Eingabe-Nr.:** S 20/175

**Gegenstand:** Kostenlose Corona-Gurgel-Teststationen

**Begründung:** Die Petentin fordert eine flächendeckende Versorgung mit Corona-Gurgeltests für pädagogisches Personal und Kinder in Form von PCR-Tests. Darüber hinaus solle die Stadt Bremen in allen Stadtteilen Anlaufstellen einrichten, in denen den Bürger:innen kostenlose Gurgel-Tests angeboten werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ist in der Zwischenzeit ein als qualitativ hochwertig geltender Gurgeltest in die Liste des Paul-Ehrlich-Instituts aufgenommen worden, welcher bei sachgemäßer Anwendung wenig falsch-negative Ergebnisse liefert. Jedoch ist die korrekte Anwendung dieser Tests nicht leicht und eine fehlerhafte Anwendung kann dazu führen, dass nicht genügend Material gewonnen wird und es in der Folge zu einem falsch-negativen Ergebnis kommt. Zudem hat seit dem 8. März 2021 jede:r Bürger:in Anspruch auf Durchführung eines kostenlosen Schnelltest im beauftragten Testzentrum.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Umstände und den zwischenzeitlichen Entwicklungen der Corona-Pandemie wie die sinkenden Inzidenzwerte und das Voranschreiten der Impfungen ist der städtische Petitionsausschuss im Einvernehmen mit der Petentin zum Ergebnis gekommen, dass sich das Anliegen erledigt hat.

**Eingabe-Nr.:** S 20/180

**Gegenstand:** Beschwerde über das Amt für Soziale Dienste

**Begründung:** Die Petentin hatte als Betreuerin einer Person für diese am 21. Februar 2019 beim Amt für Soziale Dienste einen Antrag auf Übernahme der vollstationären Kosten gemäß dem SGB XII beantragt. Am 18. Juni 2019 wurden durch das AfSD ergänzende Unterlagen angefordert, die die Betreuerin am 21. Juni 2019 per Mail einreichte. In der Folge wurden mit Schreiben vom 19. August 2019 die gleichen Unterlagen vom AfSD erneut angefordert und von der Betreuerin am 23. August 2019 dem Amt erneut per Mail zugesandt. Im weiteren Verlauf erfolgte vonseiten des AfSD keine Reaktion mehr, ebenso blieben die schriftlichen und telefonischen Kontaktversuche der Betreuerin erfolglos. Da sich ohne den begehrten Bewilligungsbescheid nach dem SGB XII mittlerweile finanzielle Engpässe auftaten, bat die Petentin den Ausschuss um Sachverhaltsaufklärung.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Vonseiten der senatorischen Dienststelle wurde das Bedauern über die verzögerte Bearbeitungsdauer des Antrages zum Ausdruck gebracht und diese mit Umstrukturierungen des Fachdienstes Stationäre Leistungen beim Amt für Soziale Dienste erklärt, die in der Folge zu verlängerten Bearbeitungsrückstände geführt hätten. Mit Datum vom 24. März 2021 wurde zunächst ein Bewilligungsbescheid für den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2019 nach dem SGB XII erlassen. Da der Betreuten neben ihrem Einkommen sowie Beihilfeansprüchen bei der Performa Nord ab dem 1. Juni 2019 eine zusätzliche Beihilfe gemäß § 4j BremBVO gewährt wurde, bestand für den Zeitraum 1. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019 kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Der Anspruch der Betreuten auf Leistungen nach dem SGB XII ab dem 1. Januar 2020 wurde durch das AfSD mit Schreiben vom 29. Juni 2021 beschieden. Mit E-Mail vom 5. Juli 2021 hat die Petentin dem Ausschuss mitgeteilt, dass die Angelegenheit damit zu ihrer Zufriedenheit erledigt ist.

**Eingabe-Nr.:** S 20/201

**Gegenstand:** Einrichtung eines NS-Dokumentationszentrums

**Begründung:** Der Petent begehrt die Einrichtung einer NS-Dokumentationsstätte, in der alle Namen und Biografien der NS-Opfer einsehbar sind. Darüber hinaus sollen dort die angeblichen Pläne zur „Überflutung Bremens zum Kriegsende“ thematisiert werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Für das Projekt „Zentrale Erfassung der Opfer der Verfolgung“ (ZEdOV) wurden mittlerweile circa 40 000 biografische Datensätze von Bremer:innen und Zwangsarbeiter:innen, die in Bremer Betrieben zur Arbeit gezwungen wurden, erfasst. Diese Datenbank soll zur weiteren Pflege an die Landeszentrale für politische Bildung und das Staatsarchiv Bremen übergeben werden. Dadurch soll eine umfassende Recherche zu den Namen aller NS-Opfer in Bremen ermöglicht werden. Neben der digitalen Variante wird die Datenbank zusätzlich über den Denkort Bunker Valentin, der zentralen Erinnerungs- und Gedenkstätte des Landes Bremen, einsehbar sein. Vor diesem Hintergrund wurde dem Ansinnen des Petenten bereits zum größten Teil nachgekommen.

Über die angedeuteten Pläne einer „Überflutung Bremens“ ist nichts bekannt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

**Eingabe-Nr.:** S 19/444 und S 20/130

**Gegenstand:** Einrichtung einer Hundefreilauffläche in Walle

**Begründung:** Der Petent regt an, eine Hundefreilauffläche im Waller Park zu schaffen, alternativ zumindest in bestimmten Zeitfenstern den Leinenzwang im Park aufzuheben. Wegen des in Bremen geltenden Leinenzwangs sei die Stadt verpflichtet, Hundehalter:innen wohnortnahe zu Fuß und ohne Verkehrsmittel zu erreichende Flächen zur Verfügung zu stellen, auf denen sie ihre Hunde frei laufen lassen können. Solche Flächen seien für die

artgerechte Hundehaltung wichtig. Auch förderten sie die Begegnung mit Artgenossen und anderen Hunden. In aller Regel hätten die Hundehalter:innen ihre Hunde unter Kontrolle und verhielten sich rücksichtsvoll gegenüber anderen Parkbesuchenden. Durch entsprechende Hinweisschilder könne auf eine Einzäunung der Fläche verzichtet werden.

Die veröffentlichte Petition S 20/130 wird von 26 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung sowie von zwei Ortsbesichtigungen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Diskussion um die Schaffung von Hundefreilaufflächen in Bremen wird mittlerweile seit rund zehn Jahren geführt und hat den städtischen Petitionsausschuss mehrfach beschäftigt. Auch die vorliegende Petition wurde bereits im Frühjahr 2019 eingereicht. Es wurde über diverse Flächen diskutiert, ein greifbares Ergebnis wurde dennoch bislang nicht erzielt. Deshalb ist nach Auffassung des Ausschusses eine dringende Handlungsnotwendigkeit gegeben.

Deswegen begrüßt der Ausschuss, die Bemühungen des Ressorts, Hundefreilaufflächen auszuzeichnen. Allerdings sind die aktuell vom Ressort in Erwägung gezogenen Hundefreilaufflächen an der Almatastraße oder am Waller Feldmarksee, gerade für ältere Menschen nur schwer erreichbar. Zwar könnte eine Hundefreilauffläche in der Almatastraße die Situation im Waller Park etwas entzerren. Sie ist aber nach Auffassung des Ausschusses keine Alternative zu einer Hundefreilauffläche im Waller Park.

Der städtische Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten sehr gut nachvollziehen. Der Waller Park wird von vielen, gerade auch älteren Personen mit ihren Hunden besucht

Dem Ausschuss ist zwar bekannt, dass es in Walle nicht viele Grünflächen gibt und dass diese der Erholung dienen. Gleichwohl ist er davon überzeugt, dass im Waller Park eine mit dieser Nutzung verträgliche Möglichkeit geschaffen werden kann, Hunde ohne Leine laufen zu lassen. Dies kann durch Ausweisung einer bestimmten Fläche als Hundefreilauffläche erfolgen oder auch durch Hundefreilaufzeiten. Sofern eine Umzäunung einer Fläche erforderlich sein sollte, könnte der Beirat gegebenenfalls unterstützend tätig werden. Auch dieser ist nicht grundsätzlich gegen eine Hundefreilauffläche im Waller Park. Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten und den Waller Park auf die noch nicht endgültige Liste mit den Vorschlägen für Hundefreilaufflächen aufzunehmen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten und den Fraktionen zur Kenntnis zu geben:

**Eingabe-Nr.:** S 20/139

**Gegenstand:** Maßnahmen gegen Fassadenschmierereien

**Begründung:** Die Petent:innen wenden sich gegen gesprayte Fassadenschmierereien, die öffentliche Gebäude, Privathäuser, Verkehrsschilder et cetera beschädigten. Sie missachteten außerdem das Eigentumsrecht aus Artikel 14 des Grundgesetzes, belasteten die Umwelt und kosteten die Stadt und Private gleichermaßen viel Geld.

Viele europäische Städte hätten sich inzwischen erfolgreich gegen Schmierereien durchgesetzt. Hier sei der politische Wille entstanden, Schmierereien zu entfernen und die Verursacher:innen zur Verantwortung zu ziehen. Dies wünschen sich die Petent:innen auch von der Stadt Bremen. Sie fordern daher eine Bürgerschaftsdebatte zum Thema mit einer deutlichen inhaltlichen Positionierung des Bürgermeisters und der Fraktionen, die Wiedereinrichtung einer Polizeisonderkommission „Fassadenschmierereien/Graffiti“, sowie eine konsequente strafrechtliche Verfolgung. Die schrittweise Entfernung von Fassadenschmierereien an öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen, Verkehrsmitteln, Zeichen und Schildern und die Freigabe von geeigneten Wandflächen für künstlerische Graffiti.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Finanzen, des Senators für Inneres, der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und des Senators für Kultur eingeholt. Darüber hinaus hatten die Petent:innen die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratungen mündlich zu erläutern.

Die öffentliche Petition wird von 664 Mitzeichner:innen online unterstützt. Drei weitere Unterstützer:innen formulierten entsprechende E-Mails.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Täter:innen des von den Petent:innen beschriebenen Farbvandalismus sind in den meisten Fällen jugendliche oder junge Erwachsene, die sich ihren Bekanntheitsgrad in der Szene „ersprühen“. Das unerlaubte Besprühen von Gebäuden, Stromkästen oder ähnlichem wird als anzustrebender Nervenkitzel beschrieben. Die szenespezifischen Regeln besagen dabei, dass sich Sprayer nicht gegenseitig verraten und Tags anderer nicht übersprühen.

Die Polizei Bremen verfolgt diese Straftaten konsequent, setzt dabei aber auch auf Prävention. Der uniformierte und zivile Einsatzdienst der Polizei Bremen ist im Rahmen seiner ständigen Präsenz im Stadtgebiet für die Feststellung und Ermittlung der Täter:innen sensibilisiert, hierzu existiert eine polizeiinterne Handlungsanweisung. Eine Ermittlungsgruppe Graffiti wurde 2016 als eigenständige Einheit aufgelöst, da es sich beim Farbvandalismus nicht um ein temporäres Phänomen handelt. Im Kontext der Schwerpunktsetzung in der Kriminalitätsbekämpfung wurde daraufhin die Sachbearbeitung nach dem Tat- beziehungsweise Wohnortprinzip in die regionalen Kriminalkommissariate verlagert.

Bislang wurden Graffitis mit sexistischem und politischem Hintergrund entfernt, wofür im Jahr 2019 rund 8 250 Euro aufgewendet wurden. Für solche außerordentlichen Reinigungsleistungen steht Immobilien Bremen dabei ein begrenzter Etat im Wirtschaftsplan zur Verfügung. Da es häufig vorkommt,



dass frisch gereinigte Flächen wieder beschmiert werden, wird die Entfernung auf sexistische und politische Sprüche beschränkt. Die Entfernung erfolgt auf Initiative der Nutzer:innen der Gebäude. Für private Gebäude oder Immobilien in der Verwaltung anderer öffentlicher Einrichtungen (Sondervermögen) ist Immobilien Bremen nicht zuständig. Sie ist nicht allgemein für ein sauberes Erscheinungsbild Bremens verantwortlich. Auch stehen ihr nicht die Mittel zur Verfügung um präventiv Immobilien vor Vandalismus zu schützen.

Die Bremer Stadtreinigung hat zwar die Aufgabe der Entfernung von Graffiti in ihrem Einrichtungsgesetz nicht explizit übernommen, lässt jedoch über das Projekt sichere und saubere Stadt – als Teil der Maßnahme – Graffiti entfernen. Hierfür stehen 20 000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind begrenzt auf die Verwendung für die Entfernung von Schmierereien auf öffentlichen, touristisch relevanten Gebäuden und auf dem Inhalt nach rechtsradikale, sexistische oder rassistische Botschaften. Das Amt für Straßen und Verkehr lässt Schmierereien solchen Inhalts von Straßenschildern entfernen. Das Projekt läuft allerdings Ende dieses Jahres aus. Für eine Entfernung von illegalen Farbschmierereien in größerem Umfang, müssten mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Unterstützung Privater bei der kostenintensiven Entfernung von Graffiti ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Künstler:innenförderung, der Förderung von Kunst im öffentlichen Raum und gelegentlich im Zusammenhang mit Ausstellungsprojekten, wird die sogenannte Urban Art, wie jede andere Kunstform gefördert. Legale Flächen werden in der Regel für Sprayer:innen erst dann interessant, wenn sie sich in künstlerischer Hinsicht professionalisieren. Die Freigabe von Flächen zur künstlerischen Gestaltung muss im Einzelfall, abhängig vom jeweiligen Kunstprojekt von verschiedenen Stellen geprüft werden. Eine pauschale Bereitstellung ist vor diesem Hintergrund schwierig umzusetzen.

Der städtische Petitionsausschuss teilt die Ansicht der Petent:innen, dass Farbvandalismus, im Gegensatz zu Graffiti, keine Kunst ist, sondern Schmierereien an Wänden privater und öffentlicher Gebäude ohne Einwilligung der Eigentümer:innen schlichtweg eine strafrechtlich bewährte Sachbeschädigung darstellt. Es muss deswegen deutlich herausgestellt werden, dass unter diesen Schmierereien der Gesamteindruck der Stadt massiv leidet, wovon auch die individuelle Wohnqualität betroffen ist. Auch wird begrüßt, die Farbschmierereien zeitnah und konsequent zu entfernen, um zu verdeutlichen, dass diese Form der Sachbeschädigung nicht toleriert wird. Die Kosten sollten konsequent den Täter:innen auferlegt werden. Der städtische Petitionsausschuss unterstützt auch die Forderung nach Flächen, die zur künstlerischen Gestaltung durch Graffiti freigegeben werden. Legale Graffiti stellen eine Bereicherung für das Stadtbild dar und sollten deswegen gefördert werden. Auch sollten hierdurch Sprayer:innen ermutigt werden, sich künstlerisch zu professionalisieren.

Die Zusammenschau der ergriffenen Maßnahmen zeigt aus Sicht des städtischen Petitionsausschusses allerdings auf, dass bisher eher unkoordiniert und vereinzelt vorgegangen wurde. Um Farbvandalismus effektiv die Stirn zu bieten, bedarf es dabei einer Koordinierung der Maßnahmen und vor allem müssen Schmierereien flächendeckend entfernt werden, bei

gleichzeitigem zur Verfügung stellen geeigneter leerer Flächen zur freien Gestaltung. Es fehlt an einem ressortübergreifenden Gesamtkonzept, das aus einem Gesamtbudget heraus finanziert wird. Auch Unterstützungsmöglichkeiten für Private bei der Entfernung von Schmierereien sollten geprüft werden. Nur so kann der gemeinsame politische Wille, Farbvandalismus effektiv zu bekämpfen, auch faktisch umgesetzt werden. Aus diesem Grund soll die Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet und den Fraktionen zur Kenntnis gegeben werden.